

Satzung der Stadt Mainz über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Mainz im Gebiet Ampelgewann vom 22.06.1990

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 16.05.1990 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Stadtteil Weisenau im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ampelgewann - W 67" steht der Stadt Mainz innerhalb des durch § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes "Ampelgewann - W 67" nach dem Planungsstand vom 21.06.1988, mit Ausnahme der Flächen, für die ein Bebauungsplan besteht.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Übersichtskarte vom 23.08.1989 im Maßstab 1:1000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Flur 3 Nrn. 115/4, 115/6, 115/8, 115/10, 116, 117, 118, 119/2, 120/4, 121/1, 122/1, 123/1, 123/6, 123/11, 142/11, 142/12.

Für die Angaben der Flur und Flurstücke gilt der Stand vom 23.08.1989; die Flurstücke liegen in der Gemarkung Weisenau.

§ 3 *)

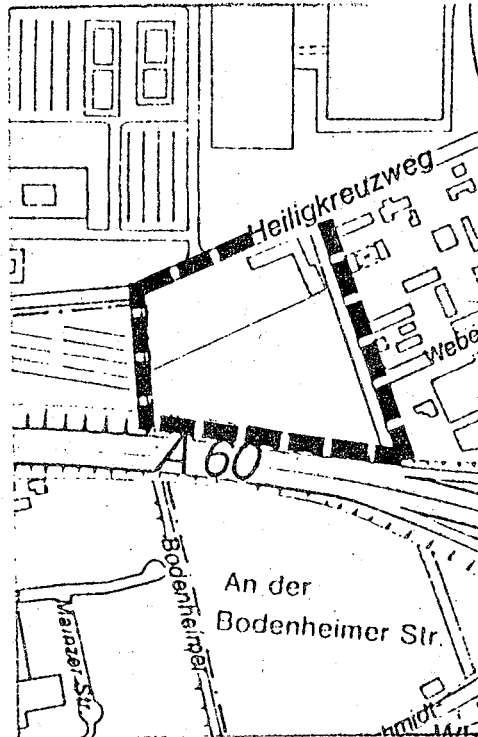
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den 22.06.1990
Stadtverwaltung Mainz

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 06.07.1990.



Planskizze zur Satzung:

" Ampelgewann "